

**Protokoll**  
**über die, am Mittwoch, den 13. Dezember 2017**  
um 18.00 Uhr  
im Rathaus Pressbaum  
stattgefundene  
**ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES**  
**ÖFFENTLICHER TEIL**

**Anwesend:**

**Fraktion ÖVP:** Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl, StR DI Josef Wiesböck, StR Irene Heise, UStR DI Fritz Brandstetter, GR Franz Kerschbaum, GR Jutta Polzer, GR Thomas Tweraser, GR Markus Naber BA MA MSc, GR Martin Söldner, GR Elisabeth Szerencsics, GR DI Erik Kieseberg, GR DI Robert Hartlieb

**Fraktion SPÖ:** Vzbgm. Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Ing. Anton Strombach, GR Ing. Thomas Ded, GR Franz Alexander Langer

**Fraktion WIR:** StR Wolfgang Kalchhauser, GR Ing. Jochen Pintar, GR Günter Fahrner

**Fraktion FPÖ:** StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil., GR DI Verena Nekham, GR Mag. Helfried Jedlaucnik

**Fraktion GRÜNE:** UStR Michael Sigmund, GR Christine Leininger, GR Philip Renner

**Fraktion NEOS:** GR Tanja Ehnert

**Entschuldigt:** GR Dr. Peter Großkopf, GR Maria Auer, GR Alexander Knapp, GR Michael Soder MSc, GR Langer

**Entschuldigt verspätet:** GR Hejda (kommt während Top 2)

**Frühzeitig verlassen:** StR Krischel Bakk.phil. (verlässt vor dem Nicht öffentlichen Teil die Sitzung)

**Auskunftspersonen:** Sta.-Dir. Andrea Hajek

**Schriftführerin:** Michaela Kröss

**Beginn:** 18.00 Uhr

**Ende:** 20.23 Uhr

---

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es wurden 3 Dringlichkeitsanträge eingebracht:

**1.Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 13. 12.2017 eingebracht von StR Scheibelreiter bezüglich Plakatierung ab 01.01.2018**

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

Wird unter Top 10 behandelt.

**2.Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs.3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2017 eingebracht von UStR DI Brandstetter bezüglich Straßenbeleuchtungswartung durch die Fa. Heinrich bis 30.06.2018**

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

Wird unter Top 10a) behandelt.

**3.Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2017 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Abänderung des Kaufvertrages mit der PKomm betreffend Grundstück**

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

Wird unter Top 10b) behandelt.

Der Bürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

**TAGESORDNUNG**

**Öffentlicher Teil:**

1. Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (27.11.2017)
2. Bericht Prüfungsausschuss (stv. Prüfungsausschussvorsitzender GR Fahrner)
3. Voranschlag 2018 und Beschlüsse zum Voranschlag 2018 (StR DI Wiesböck)
4. Änderung Bebauungsplan (Vizebgm. Gruber)
5. Über- und außerplanmäßige Bedeckungen (UStR DI Brandstetter)
6. Rettungsdienstverträge (GR Naber BA MA MSc)
7. Pfalzbergstraße (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
8. Kostenbeitrag zur Sanierung Bezirksgericht Purkersdorf (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
9. Nachträgliche Beschlussfassung gem. § 38 NÖ GO 1973: Verträge Friedhof (GR Mag. Jedlaucnik)
10. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
11. Berichte

**Zu Top 1 – Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (27.11.2017)**

Es wurde eine Einwendung eingebracht von GR Mag. Jedlaucnik:

## Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2017 – öffentlicher Teil

Einwendung zum Protokoll „nicht öffentlicher Teil 29.11.2017“ von GR Jedlaucnik.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Bitte nachstehenden Einwand bei der Genehmigung des Protokolls zu berücksichtigen:

Unter TOP 19 „Personalangelegenheiten“ zur Besprechung „Abberufung vom Funktionsdienstposten Leiter des Wirtschaftshofes/ Wirtschaftshofdirektor ...“ habe auch ich mich zu Wort gemeldet. Daher bitte auch meinen Namen zu den Wortmeldungen hinzufügen.

Mit besten Grüßen,  
Helfried Jedlaucnik



Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Beim Gemeinderatsprotokoll im Nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 29.11.2017 wird unter Top 19 – Personalangelegenheiten bei Wortmeldungen, GR Mag. Jedlaucnik hinzugefügt

**Dafür:** die Mehrheit des Gemeinderates

**Enthaltungen:** GR DI Hartlieb, StR Scheibelreiter  
Das Protokoll gilt nach der Änderung als genehmigt.

**Zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss**

GR Fahrner berichtet:

**1. Unangesagte Kassenprüfung**

BARGELD UND KONTOSTÄNDE WURDEN ÜBERPRÜFT UND IN  
ORDNUNG BEFUNDEN

**2. Grund der Stornierung der Bestellung Dibl: Kanaldeckelrep. Enkelkreuz vom 30.08.2017 trotz Gefahr in Verzug (15.000 €)**

Aufgrund des Gemdat-Programmes konnten bis vor Kurzem noch keine Bestellungen im Nachhinein zu einer Rechnung zugeordnet werden. D.h. wenn eine Rechnung einlangt, wird sie von der Finanzabteilung geprüft und dem Sachbearbeiter zugeordnet. Es wird auch geprüft, ob eine Bestellung für diese Rechnungslegung vorliegt. Wenn dies der Fall ist, wird diese Bestellung der Rechnung zugeordnet. Bis dato war es nicht möglich, wenn die Finanz eine Bestellung nicht zugeordnet hat, dass der Sachbearbeiter die nachholen konnte. Dieser Fehler wurde von der Fa. Gemdat bereits behoben bzw. eine Lösung angeboten. Daher musste in diesem Fall die Bestellung storniert und am 20.09.2017 neu aufgenommen und der Rechnung zugeordnet werden.

**3. Grund der Stornierung der Bestellung Dibl vom 11.08.2017: Rohrbruch 6.000 €**

Rechnung war programmtechnisch der Bestellung nicht zuzuordnen – daher musste diese storniert werden. Es wurde als pdf der Rechnung beigelegt.

**4. Auftrag und Angebote für Bestellung Gundacker BEGL 201713 vom 08.08.2017 Fallschutz Hackschnitzel Generationenspielplatz Karriegel (2.500 €),**

Die Freigabe für die Bestellung Fallschutz für beide Spielplätze durch Stadtamtsdir. Hajek und Bgm. Schmidl-Haberleitner ist erfolgt. Vom Rechnungsbetrag wären noch 600 Euro Firmensubvention als Gutschrift abzuziehen. Derzeit noch nicht eingelangt.

**5. Information übe die Vorgangsweise bei Jahresüberprüfungen von Fahrzeugen und Reparaturerefordernisse am Beispiel Gundacker BEGL 201712 v. 11.07.2017 (2.643,40)**

Die kaputten Bremsen wurden bei der Jahresüberprüfung von der Fa. Köfler festgestellt und aufgrund der Dringlichkeit dort repariert. Die Vorgangsweise wurde von Stadtamtsdirektorin und Bürgermeister freigegeben.

**6. Grundlage für Bestellung Gundacker BEGL 201714, diverse Asphaltierungsarbeiten (Gehsteig Pfalzau, linke Bahngasse) 40.000 €**  
Stadtratsbeschluss vom 13.11.2017 liegt vor.

**7. Vorlage STR-Beschluss v. 11.09.2017 und Bestellvorgang Dibl BEDW 201762, Schaltschrankerneuerung + Alarmierung (18.000 €)**

Stadtratsbeschluss vom 11.09.2017 liegt vor. Der Betragsunterschied zwischen Stadtratsbeschluss und Bestellung ergibt sich aus Netto und Bruttobeträgen. (ohne und mit Umsatzsteuer. Zukünftig sollen zusätzlich Bruttobeträge in den Beschlüssen angeführt werden. Rechnung liegt noch nicht vor.

**8. Grund und Bestellvorgang Dibl BEDW 201743, ABA Kanaldeckelrep. (15.000 €)**

Siehe Punkt 2

**9. Bestellung Hajek BEHA 20175 Erwachsenenenspielgerät Generationenspielplatz (8.350,8 €)**

Bestellung wurde im System doppelt aufgezeichnet – eine Stornierung ist erfolgt. Kontoblatt zur Kontrolle liegt vor.

**10. Bestellung Hajek BEHA 20176 Erwachsenenenspielgerät Generationenspielplatz (8.350,8 €) im Vergleich zur vorhergehender Bestellung**

Siehe Punkt 9

**Zu Top 3 – Voranschlag 2018 und Beschlüsse zum Voranschlag 2018**

**Sachverhalt:** (vorbereitet von StR DI Wiesböck/M. Tschbul)

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 liegt vom 17.11.2017 bis 01.12.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages wurde am 16.11.2017 öffentlich kundgemacht. Der vorliegende VA 2018 ist in der Sitzung des Finanzausschusses am 28.11.2017 und in der Sitzung des Stadtrates am 04.12.2017 vor zu beraten und soll in der GR Sitzung am 13.12.2017 beschlossen werden.

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land  
Land: Niederösterreich

**Abschrift der öffentlichen Kundmachung**

Der Entwurf des Voranschlages 2018 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 17.11.2017 bis 01.12.2017 während der Parteienverkehrszeiten, Montag bis Freitag, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Gemeindeamt, 2. Stock, Finanzabteilung, Zimmer Nr. 28 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Auflage wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, zum Voranschlag 2018, innerhalb der Auflagefrist, beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2018 findet voraussichtlich am 13.12.2017 um 18.00 Uhr statt.

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Angeschlagen am: 16.11.2017  
Abgenommen am: 04.12.2017

# Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2017 – öffentlicher Teil

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land  
Land: Niederösterreich

## Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in der Sitzung am 13.12.2017 den Beschluss gefasst, folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im Haushaltsjahr 2018 einzuheben:

### A) GEMEINDESTEUERN:

- |                                                                |                                   |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 2. Grundsteuer B von Grundstücken                              | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 3. Kommunalsteuer                                              | 3 v. H. der Bemessungsgrundlage   |
| 4. Hundeabgabe                                                 | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 5. Lustbarkeitsabgabe                                          | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 6. Gebrauchsabgabe                                             | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 7. Aufschließungsabgabe                                        | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 8. Nächtigungstaxe                                             | laut NÖ Tourismusgesetz 2010      |
| 9. Interessentenbeitrag                                        | laut NÖ Tourismusgesetz 2010      |

### B) GEBÜHREN für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindegärten:

- |                                               |                                                          |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 1. Kanalgebühren                              | laut Kanalabgabenordnung                                 |
| 2. Wasserversorgungsabgaben u. Wassergebühren | laut Wasserabgabenordnung                                |
| 3. Friedhofsgebühren                          | laut Friedhofsgebührenordnung                            |
| 4. Müllbeseitigungsgebühren                   | laut Abfallwirtschaftsverordnung des Müllverbandes Tulln |

### C) SONSTIGE ABGABEN:

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren

### D) PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE:

1. Entgelte für die Benützung von Markteinrichtungen  
(~~nur wenn keine Marktstandsgebühren laut Abschnitt B Punkt 5~~)

Angeschlagen am: 14.12.2017  
Abgenommen am: 02.01.2018

---

Die Übereinstimmung vorstehender Abschriften (öffentliche Kundmachung über die Auflage des Voranschlages, Einladungskurrende, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll und öffentliche Kundmachung über die Gemeindesteuern, Abgaben u. dgl.) mit den Originalschriften wird vom Bürgermeister bestätigt.

(Amtssiegel)

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

## Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2017 – öffentlicher Teil

### Gemeinderatsbeschlüsse zum Voranschlag Gemäß § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung der Stadtgemeinde Pressbaum vom 13.12.2017 für das Haushaltsjahr 2018

#### 1. Mittelfristiger Finanzplan

Der Voranschlag 2018 enthält einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag hat sich die Gemeinde an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren.

#### 2. Dienstpostenplan

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

#### 3. Deckungsfähigkeit der Personalkosten

Die Personalkosten sind laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2006 (Top 13) gemäß § 72 (8) NÖ GO 1973 gegenseitig deckungsfähig. Die Personalkosten folgender Haushaltsstellen sind von diesem Beschluss erfasst: 000000, 010000, 010010, 022000, 029000, 030000, 080000, 240010, 240020, 820000, 831000, 850000, 852000, 900000.

Der Voranschlag weist folgende Gesamtbeträge im oH bzw. im aoH aus:

|              |               |
|--------------|---------------|
| Einnahmen oH | 17.805.600,00 |
| Ausgaben oH  | 17.805.600,00 |

|               |              |
|---------------|--------------|
| Einnahmen aoH | 5.220.100,00 |
| Ausgaben aoH  | 5.220.100,00 |

Die Informationen des Amtes der Landesregierung (als Ersatz für das Voranschlagsdatenblatt), gemäß der Besprechung des Voranschlages am 31.10.2017, wurden eingearbeitet.

Die aufgelegte Fassung geht von einem Soll-Überschuss aus dem Jahr 2017 von € 600.000,00 aus.

In der Auflage wurden die wichtigsten Einnahmenpositionen bei Wasser und Kanal entsprechend der letzten Quartalsvorschreibung auf Basis der geltenden Gebührenverordnungen geschätzt.

Anzumerken ist, dass die geplanten Projekte betreffend FFW, Schulen und KIGA im mittelfristigen Finanzplan hinterlegt und eingebaut sind.

Es wurden keine Stellungnahmen innerhalb der Auflagefrist eingebracht.

## Das Budget 2018 der Stadtgemeinde Pressbaum



Josef Wiesböck

Juli 2017

1

## Rahmenbedingungen

### → Wirtschaftswachstum

BIP 2009 – 4,0 %

BIP 2016 + 1,7 %

BIP 2017 + 3,0 % (1,5)

BIP 2018 +2,5 %

### → Zinsen

2008 € 700.000,--

2017 € 131.300,--

2018 € 174.500,--

### → Arbeitslosigkeit

November 2017 326.876 Arbeitslose = – 8,1%

3



## Ausgangssituation 1

### Ertragsanteile

- **Ertragsanteile Gemeinden**
  - 2016 € 9,52 Mrd.
  - 2017 € 9,77 Mrd.
  - 2018 € ????
- **Gemeindebudget Pressbaum**
  - 33 % (33) der Einnahmen aus Ertragsanteilen
  - 2016 € 5,4 Mio.
  - 2017 € 5,6 Mio.
  - 2018 € 5,9 Mio.
- **Gemeindebudget Pressbaum**
  - € 600 / HWS 2010
  - € 772 / HWS 2017 = € 5.594.700,--
  - € 787 / HWS 2018 = € 5.917.700,--

4

## Ausgangssituation 2

- **Sozialabgaben** € 1.095 mf. + 5,5 %
- **Gesundheitsabgaben** € 1.725 mf. + 3,5 %
- **Ertragsanteile** € 5.918 mf. + 2 %
- **Nettoertragsanteile** € 3.098 +6,9 %

5

## Ablauf

- Besprechung Abteilungsleiter 3.10.2017
- Detailarbeit Finanzstadtrat u. Finanzdirektorin 24.10.2017
- Detailarbeit politische Runde 25.10.2017
- Voranschlagsbesprechung 31.10.2017  
Voranschlagsdaten, Strukturfondsmittel, BZ aoH
- Zwischenrechnungsabschlüsse
- Letzte Abschlussarbeiten 3.11.2017 und 7.11.2017
- Behandlung Finanzausschuss und Stadtrat

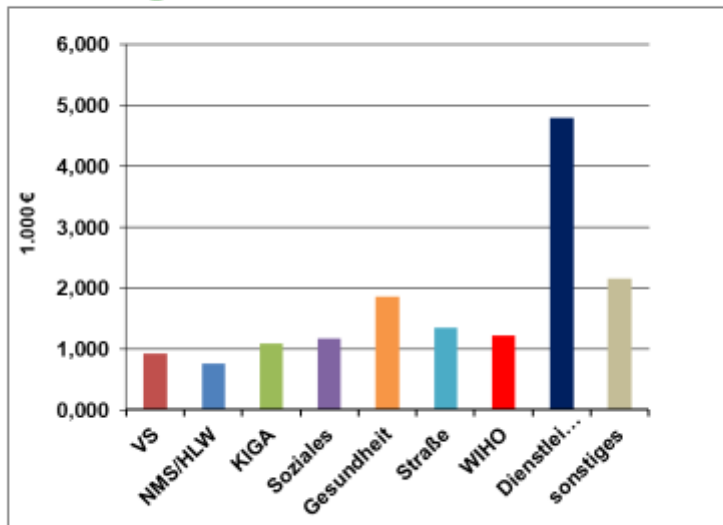
6

## Budgetübersicht - allgemein

- Budget ist ausgeglichen  
Sollüberschuss 2017 € 600.000,--
- oH  
Einnahmen und Ausgaben € 17.805.600,--
- aoH  
Einnahmen und Ausgaben € 5.220.100,--
- Darlehensaufnahmen € 2.874.300,--  
Wasser, Kanal, Strassenbau/ Beleuchtung,  
HLF
- Maastrichtergebnis 2018 € - 2.846.900,--

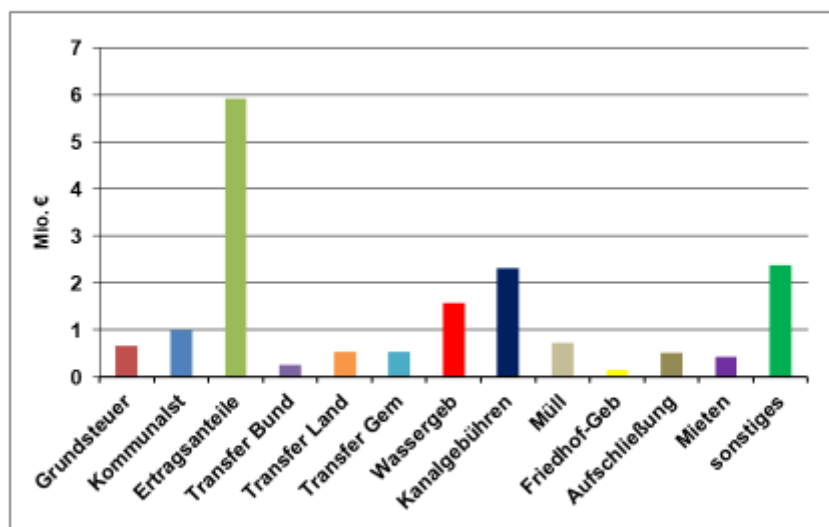
7

## Ausgaben oH nach Bereichen



8

## Einnahmen oH



9

## Einzelne Bereiche oH

- Machbarkeit Schulen / KIGA Kosten € 125.000,--  
VS 125 von 200
- Heimatmuseum € + 14.500,--
- Notstromaggregat € 18.000,--
- Leitsystem € 30.000,--
- Heizung WIHO € 130.000,--
- Bagger WIHO € 50.000,--
- Transferzahlung PKomm € 200.000,--

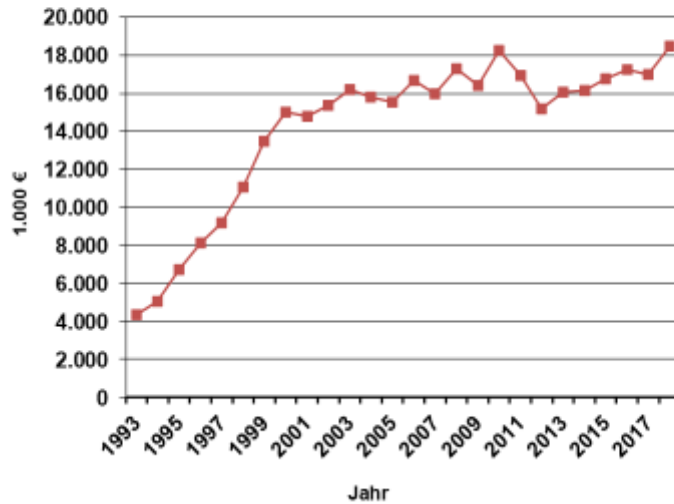
10

## Einzelne Bereiche aoH

- HLF FFW Pressbaum € 449.800,--
- Straßenbau / Straßenbeleuchtung  
€ 2.662.200,--
- Sanierungsprojekt 2014 – 2017  
Kosten WVA € 805.900,--  
Kosten ABA € 867.200,--

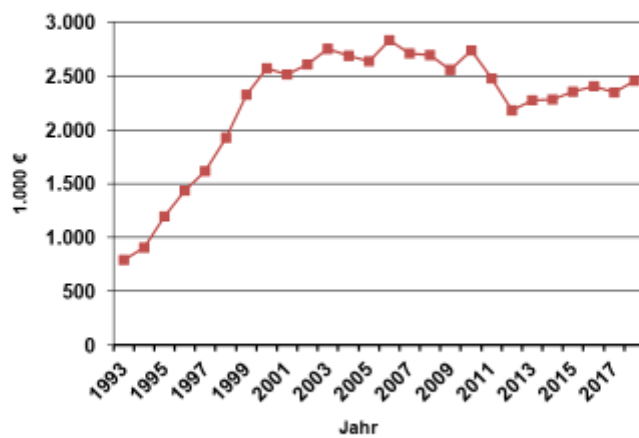
11

## Entwicklung des Schuldenstandes



12

## Entwicklung der Prokopfverschuldung inkl. Leasing



13

## **Zusammenfassung**

### **Budget,**

- in einer wirtschaftlich, politisch und gesellschaftlich schwierigen Lage,
- bei dem überwiegend durch eigene Kraft ein ausgeglichener Haushalt gelungen ist.

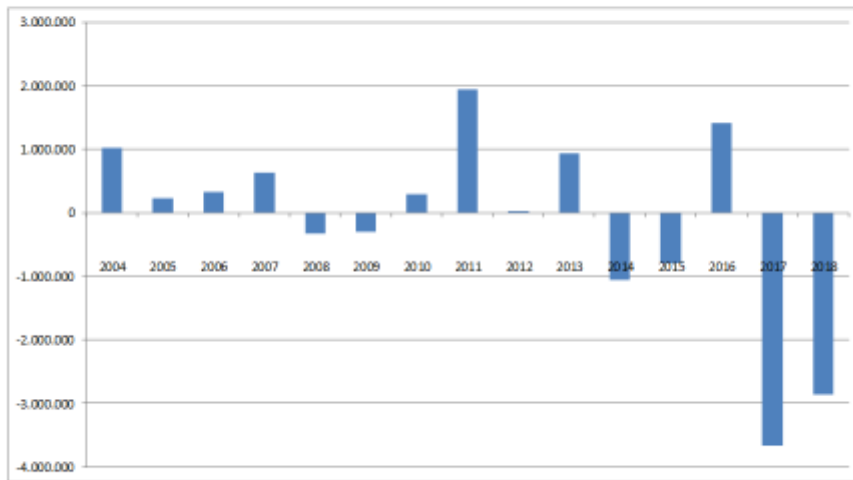
14

## **Anträge zum VA 2018**

**Der Gemeinderat möge den  
aufgelegten Voranschlag 2018  
incl. mittelfristigen Finanzplan bis  
2022, sowie den Dienstpostenplan  
2018, die Deckungsfähigkeit der  
Personalkosten und die  
Gemeindesteuern  
beschließen.**

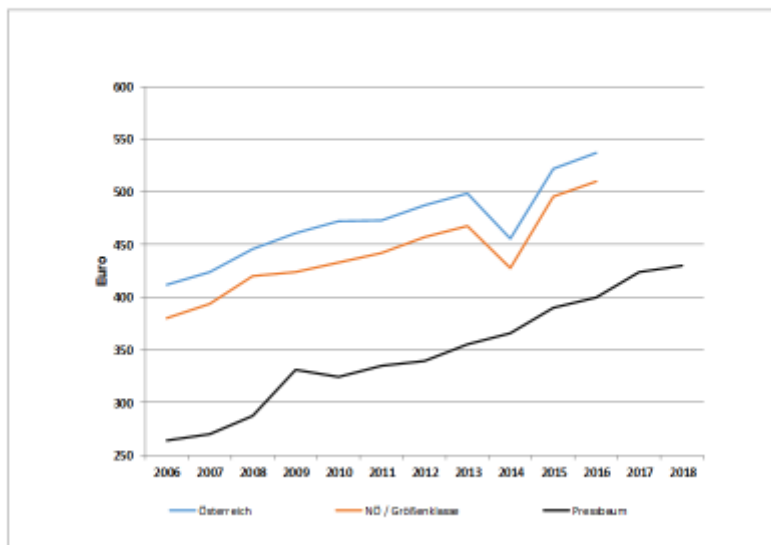
16

## Maastrichtergebnis



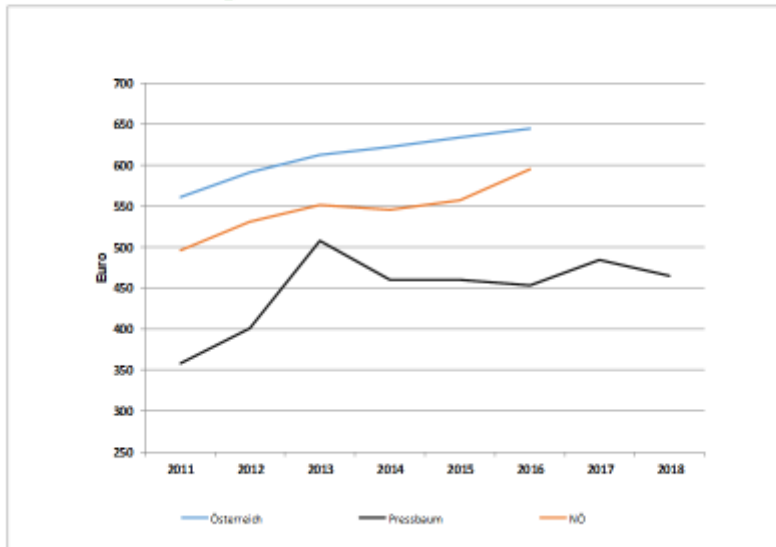
17

## Personalkosten pro Einwohner



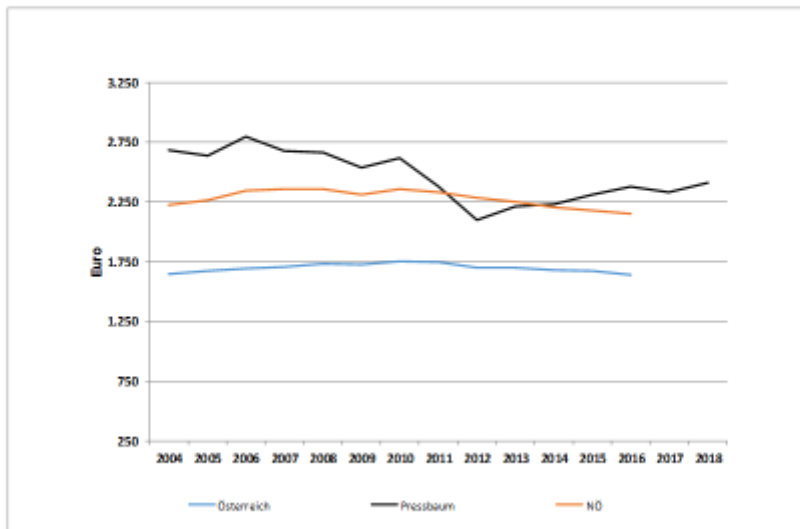
18

## Verwaltungskosten pro Einwohner



19

## Schulden pro Einwohner



20

Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, StR DI Wiesböck

StR DI Wiesböck stellt den

**Antrag:**

Der aufliegende Voranschlag 2018 incl. mittelfristigen Finanzplan bis 2022, sowie der Dienstpostenplan 2018, die Deckungsfähigkeit der Personalkosten und die Gemeindesteuern sollen wie vorstehend beschlossen werden.

**Entscheidung:**

**Dafür:** die Mehrheit des Gemeinderates



**Enthaltungen:** GR Mag. Jedlaucnik, GR DI Nekham, StR Krischel Bakk.phil., StR Sigmund, GR Renner  
Mehrheitlich angenommen

#### **Top 4 – Änderung Bebauungsplan**

**Sachverhalt:** (Vzbgm. Gruber / W. Dibl)

Die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt die Änderung bzw. die Erweiterung des Teilbebauungsplanes im Bereich der „Hauptstraße–West“.

Diesbezüglicher Erläuterungsbericht des Büros DI Siegl als beauftragter Raumplaner mit der Planzahl PREB-TB6/Ä6-11700-E vom Oktober 2017 liegt derzeit in der öffentlichen Auflage zur Einsichtnahme (30. Oktober bis 11. Dezember 2017). Bis zum heutigen Tage liegt eine Stellungnahme vom vor, Vzbgm. Gruber verliest diese und liest dazu die Stellungnahme vom 13.12.2017 des Raumplaners DI Siegl vor.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – diese ist dem Protokoll angehängt, GR Mag. Jedlaucnik, Vzbgm. Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Ing. Pintar

Vzbgm Gruber stellt den

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende Verordnung zur Erweiterung des Bebauungsplanes beschließen:

### **VERORDNUNG**

*§ 1 Aufgrund der §§ 29-33 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF, wird der Teilbebauungsplan für die Stadtgemeinde Pressbaum abgeändert.*

*§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung*

*(PZ.: PREB – TB6/Ä6 – 11700) verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170*

*Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.*

*§ 3 Die Plandarstellung liegt im Rathaus Pressbaum während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.*

*§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen*

*Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.*

**Bedeckung:** 1/031000 – 728000 Raumordnung und Raumplanung

#### **Entscheidung:**

**Dafür:** die Mehrheit des Gemeinderates

**Enthaltungen.** StR Krischel Bakk.phil.

Mehrheitlich angenommen

## **Zu Top 5 – Über und außerplanmäßige Bedeckungen**

**Sachverhalt:** (vorbereitet von StR DI Wiesböck/A. Hajek)

### **überplanmäßige Ausgaben**

- Aufgrund der vermehrten Aufarbeitungen der alten Rückstände in Hinblick auf die neue VRV 2015 (Forderungsbewertung) wurden Mehrausgaben auf dem Haushaltskonto 1/992000-690000 „Kasseneinnahmenreste (Ausfälle)“ verbucht; budgetiert wurden € 6.000,-, insgesamt wurden jedoch rund € 11.700,- an Abschreibungen durchgeführt.

Der Stadtrat, als zuständiges Organ, hat in seiner Sitzung am 04.12.2017 den Beschluss über Abschreibungen von Uneinbringlichkeiten gefasst.

überplanmäßige Ausgabe

5.700,00

Bedeckung: Soll-Überschuss 2016

- Die Wohnungen im Rathaus sollen nicht mehr vermietet werden. Daher wäre die Wohnbauförderung mit 31.12.2017 zurückzubezahlen.

Wohnung 1 – Euro

17.109,94

Wohnung 3 – Euro

11.306,81

Wohnung 5 - Euro

7.634,08

1/029-341 Rückzahlungen Landesförderung

Bedeckung: Mehreinnahmen 2017

- 1/851-004 ABA Anlagensanierung

aktueller Kontostand per 5.12.2017- € 11.651,18

Auf Grund der zahlreichen durchgeführten, zur Abrechnung anstehenden und in Auftrag gegebenen Bauleistungen ergibt sich aktuell folgende Kontosituation und der Bedarf einer überplanlichen Bedeckung.

inkludiert aktuellen Beststellungsstand von € 21.916,67

Die Abrechnung der Bauleistungen für die ABA SW und RW in der Linken

Bahngasse steht an und beläuft sich nach letzter Information durch die Firma

Braunias auf ca. € 49.000.

Folglich ergäbe sich ein neuer Kontostand Mehrausgaben

€ 60.651,18

1/851000-004000 Ansatz € 100.000 die Erhöhung auf € 165.000

Bedeckung: ABA Leistungsentgelte an Firmen unter 1/851000-728000

- 1/211000-042200 Betriebsausstattung EDV-Software in der Volksschule

Mehrausgaben von Euro 502,24 resultieren aus der Umrüstung der

ausgeschiedenen PC's Rathaus Stadtgemeinde

Bedeckung: 1/211000-042100 EDV-Hardware

Die Heizkosten in der Volksschule 1/211000-451000 wurden mit € 30.000,-

budgetiert. Der höhere Verbrauch mit Kosten von € 34.767,53 bis dato sind somit zu beschließen.

Mehrausgaben

€ 4.767,53

Bedeckung: 1/211000-042100 EDV-Hardware und 1/211000-042000

Betriebsausstattung

1/320000-752000 Musikschule (Beitrag) Mehrausgaben von Euro

€ 3.130,25

Umstellung der Zahlungsfristen lt. Empfehlung NÖ Landesregierung(1.Quartal

kommendes Haushaltsjahr) bezahlen die Gemeinden Anfang Dezember des Vorjahres) – Erhöhung der Schulgelder per 01.01.2018 wurde im Musikschulausschuss beschlossen.

Bedeckung: Mehreinnahmen 2017

Mehrausgaben über die Ertragsanteile – Land NÖ

1/282000-768000 NÖ Semesterticket € 287,50

1/419000-751100 Sozialhilfeumlage € 7.334,59

1/49000-75100 Jugendwohlfahrtsumlage € 85,57

Bedeckung: Mehreinnahmen 2017

1/612000-701000 Grundpachte (ÖBF)

Mehrausgaben (z.B. Gehsteig Haitzawinkel, Bushaltestellen)

€ 690,57

Bedeckung: 1/639000-613000 Instandhaltung von Wasserläufen

1/640000-619000 Instandhaltung von Verkehrszeichen und Geräten

Mehrausgaben – BH-Vorschreibungen

€ 2.880,83

Bedeckung: 1/639000-613000 Instandhaltung von Wasserläufen

1/817000-451000 Beheizung Friedhof

Mehrausgaben

€ 1.351,92

Bedeckung: 1/817000-006000 Neuanlage von Wegen, Mauern

1/850000-403000 Wasserankauf

Mehrausgaben

€ 41.905,18

– Erhöhung Wasserpreis und größere Menge eingekauft

Bedeckung: Mehreinnahmen 2017

1/850000-60000 Strom (Beleuchtung, Pumpwerke)

Mehrausgaben (Frauenwart/Nutzwasserleitung Breitner)

€ 2.648,70

Bedeckung: 1/850000-650000 Kreditzinsen

1/85000-710000 Gebrauchsabgabe WVA

Mehrausgaben

€ 1.584,65

Erhöhung des Einheitssatzes um 3,05 Euro  
per 01.01.2017

Bedeckung: Mehreinnahmen 2017

1/851000-710000 Gebrauchsabgabe ABA

Erhöhung des Einheitssatzes um 3,05 Euro  
per 01.01.2017

Bedeckung: Mehreinnahmen 2017

€ 1.301,80

StR DI Wiesböck stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wie o.a. beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

**Zu Top 6 – Rettungsdienstverträge  
gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)  
LGBl. Nr. 101/2016**

Aufgrund der Änderung des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der Änderung der NÖ Rettungsdienst- Beitragsverordnung 2017 hat die Stadtgemeinde Pressbaum die bestehenden Verträge mit Rettungsorganisationen an die neue Gesetzeslage anzupassen.

Es besteht Unsicherheit bezüglich einer allfälligen Ausschreibungspflicht der von den Rettungsorganisationen erbrachten Leistungen.

Zentrales Problem ist, dass in Österreich keine klare Trennung zwischen Rettungsdienst (notärztliche und nicht notärztliche Notfallrettung) und Krankentransport getroffen wird. Das Problem ist also das Rettungsverbundsystem.

Das ÖRK z. B. bietet die Dienstleistungen Rettungsdienst, Krankentransport und Rettungsleitstelle selbst an.

Die Beauftragung zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Rettungs-, Krankentransport- und Notarztwesens erfolgt durch **Gebietskörperschaften**, die auch als Finanzierer der Systeme auftreten. Laut § 3 BVergG handelt es sich dabei um öffentliche Auftraggeber.

Der EuGH stellte fest, dass Rettungs- und Krankentransporte unter Begleitung eines Sanitäters sowohl unter Anhang I A, Kategorie 2 (Landverkehr) als auch unter Anhang I B, Kategorie 25 (Gesundheitswesen) fallen, sodass ein Auftrag, der solche Dienstleistungen zum Gegenstand hat, unter Art. 10 VergabeRL 92/50/EWG fällt.

Einfache Krankentransporte unterliegen nach ständiger Rechtsprechung des EuGH dem vollen Vergaberegime. Um einfache Krankentransportdienstleistungen handelt es sich dann, wenn die Transportleistung und nicht die medizinische Hilfeleistung im Vordergrund steht. Eine Direktvergabe solcher Leistungen an Freiwilligenorganisationen ist zulässig, wenn die ausführende Organisation einen ausschließlich sozialen Zweck verfolgt, nicht gewinnorientiert agiert und zu den Zielen der Solidarität und Haushaltseffizienz beiträgt.

In einem Fall hat der EuGH dargelegt, dass die nationale Regelung, nach der Krankentransporte im Wege der Direktvergabe, ohne jegliche Bekanntmachung an Freiwilligenorganisationen vergeben werden können, der VergabeRL 2004 entgegensteht.

Legt man die ständige Rechtsprechung des EuGH extensiv aus, fällt sogar der Bereich des qualifizierten Krankentransportes, also jener Dienstleistungen bei denen nur ein leichtes Überwiegen der medizinischen Leistung über die Verkehrsleistung vorliegt oder vorliegen könnte, nicht unter das volle Vergaberegime. Lediglich der „kommerzielle“ Krankentransport wäre damit ausschreibungspflichtig.

(Quelle: Joachim Jochum)

Auch Erkundigungen beim Land NÖ bezgl. Ausschreibungspflicht, brachten keine klaren Richtlinien.

Folgende Verträge liegen im Entwurf vor:

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND  
KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

**gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)  
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016**

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Pressbaum**, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

und

dem **Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ**, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ, die Gruppe Eichgraben (Auhofstraße 3, 3032 Eichgraben) des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Gruppe Eichgraben zur Vertragserfüllung auf Seiten des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs, Landesverband NÖ, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

**I.**

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ verpflichtet sich, im Bereich der Stadtgemeinde Pressbaum, Ortsteil Rekawinkel, für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Stadtgemeinde Pressbaum, Ortsteil Rekawinkel eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benutzen können, zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des alarmierten Rettungs- bzw.

Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters erforderlich ist.

**II.**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

**III.**

- 1) Die Stadtgemeinde Pressbaum verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBL. Nr. 85/2017, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, in Höhe von derzeit € 10,25 pro Einwohner im Ortsteil Rekawinkel, an den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Gruppe Eichgraben, auf das Konto bei der Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach mit dem IBAN: AT11 2021 9019 0000 0215 zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zur Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde, Ortsteil Rekawinkel, zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Gruppe Eichgraben, sind auf den im gleichen Jahr von der Stadtgemeinde Pressbaum zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den

Mindestbeitrag ist gemäß § 1 NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBL. Nr. 85/2017, nicht zulässig.

#### **IV.**

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) verpflichten sich die Vertragspartner hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

#### **V.**

- 1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit rechtswirksamer Unterfertigung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Ungeachtet der bestehenden Vertragsdauer hat die Gemeinde das Recht das Vertragsverhältnis insbesondere dann für aufgelöst zu erklären, wenn das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Ersten Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen oder wenn der Vertragspartner die vertraglich übernommenen Verpflichtungen aus anderen Gründen nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

#### **VI.**

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ, verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Pressbaum gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### **VII.**

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

#### **VIII.**

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung im Original.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2017, TOP 6

Pressbaum, am 13.12.2017

.....  
Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ

.....  
Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ, Gruppe Eichgraben

.....  
Bürgermeister

.....  
Stadtrat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND  
KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

**gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)  
vom 16. November 2016, LGBL. Nr. 101/2016**

abgeschlossen zwischen



der **Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum**

und

dem **Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ**, Obere Hauptstraße 44, 3150 Wilhelmsburg, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ, die Gruppe Purkersdorf (Tullnerbachstraße 1, 3002 Purkersdorf) des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Gruppe Purkersdorf zur Vertragserfüllung auf Seiten des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Präsidenten beurkundet.

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ, nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Pressbaum auch mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband NÖ, Bezirksstelle Purkersdorf- Gablitz einen im Wesentlichen gleichlautenden Vertrag zur Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes abgeschlossen hat (hinsichtlich der Aufteilung des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde wird auf den Punkt III. Abs. 1 dieses Vertrages verwiesen).

## **I.**

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ, verpflichtet sich, im Bereich der Stadtgemeinde Pressbaum für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Stadtgemeinde Pressbaum eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

### **3) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:**

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, eintreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des alarmierten Rettungs- bzw. Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

### **4) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:**

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem

Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters erforderlich ist.

## **II.**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

## **III.**

- 1) Die Stadtgemeinde Pressbaum verpflichtet sich, vom Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBL. Nr. 85/2017, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, in Höhe von derzeit € 10,25 pro Einwohner, einen Teilbetrag von 50 Prozent an den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ, Gruppe Purkersdorf, auf das Konto bei der Sparkasse NÖ West AG, IBAN: AT66 2025 6000 0000 2907, BIC: SPSPAT21XXX zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zur Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015) ohne Ortsteil Rekawinkel. Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ, Gruppe Purkersdorf, sind auf den im gleichen Jahr von der Stadtgemeinde Pressbaum zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 1 NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBL. Nr. 85/2017, nicht zulässig.

## **IV.**

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) verpflichten sich die Vertragspartner hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

#### **V.**

- 4) Das Vertragsverhältnis beginnt mit rechtswirksamer Unterfertigung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 5) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 6) Ungeachtet der bestehenden Vertragsdauer hat die Gemeinde das Recht das Vertragsverhältnis insbesondere dann für aufgelöst zu erklären, wenn das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Ersten Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen oder wenn der Vertragspartner die vertraglich übernommenen Verpflichtungen aus anderen Gründen nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

#### **VI.**

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Pressbaum gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### **VII.**

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

#### **VIII.**

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung im Original.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2017, TOP 6

Pressbaum, am 13.12.2017

.....  
Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ

.....  
Bürgermeister

.....  
Stadtrat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND  
KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

**gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)  
vom 16. November 2016, LGBL. Nr. 101/2016**

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum**

und

dem **Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband NÖ**, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ, die Bezirksstelle Purkersdorf- Gablitz des Österreichischen Roten Kreuzes (Kaiser-Josef-Straße 65, 3002 Purkersdorf) mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Purkersdorf- Gablitz zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

Das Österreichische Rote Kreuz nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Pressbaum auch mit dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreich, Landesverband NÖ, Gruppe Purkersdorf einen im Wesentlichen gleichlautenden Vertrag zur Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes abgeschlossen hat (hinsichtlich der Aufteilung des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde wird auf den Punkt III. Abs. 1 dieses Vertrages verwiesen).

## **I.**

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ, verpflichtet sich, im Bereich der Stadtgemeinde Pressbaum für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Stadtgemeinde Pressbaum eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

5) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, eintreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, bis zum Eintreffen des alarmierten Rettungs- bzw. Transportmittels sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

6) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters erforderlich ist.

## **II.**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

### III.

- 5) Die Stadtgemeinde Pressbaum verpflichtet sich, vom Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBL. Nr. 85/2017, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bis zum normierten Höchstsatz mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist, in Höhe von derzeit € 10,25 pro Einwohner, einen Teilbetrag von 50 Prozent an das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Purkersdorf- Gablitz, auf das Konto bei der RAIBA Wienerwald mit dem IBAN: AT79 3266 7000 0022 0269 zu leisten.
- 6) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zur Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015) ohne Ortsteil Rekawinkel. Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
- 7) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 8) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ, Bezirksstelle Purkersdorf- Gablitz, sind auf den im gleichen Jahr von der Stadtgemeinde Pressbaum zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 1 NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBL. Nr. 85/2017, nicht zulässig.

### IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) verpflichten sich die Vertragspartner hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

**V.**

- 7) Das Vertragsverhältnis beginnt mit rechtswirksamer Unterfertigung des Vertrages durch beide Vertragspartner. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 8) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 9) Ungeachtet der bestehenden Vertragsdauer hat die Gemeinde das Recht das Vertragsverhältnis insbesondere dann für aufgelöst zu erklären, wenn das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Ersten Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen oder wenn der Vertragspartner die vertraglich übernommenen Verpflichtungen aus anderen Gründen nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

**VI.**

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband NÖ verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Pressbaum gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband NÖ übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**VII.**

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

**VIII.**

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung im Original.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2017, TOP 6

Pressbaum, am 13.12.2017

.....  
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ

.....  
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband NÖ, Bezirksstelle Purkersdorf- Gablitz

.....  
Bürgermeister

.....  
Stadtrat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, Bgm. Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Gruber  
GR Naber BA MA MSc stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Verträge beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

**Zu Top 7 – Pfalzbergstraße**

Bericht des Bürgermeisters:

Mit Schreiben vom 21.04.2017 haben einige Anrainer der Pfalzbergstraße einen Antrag auf Übernahme der Pfalzbergstraße in das öffentliche Gut der Gemeinde gestellt.

Bei der Pfalzbergstraße handelt es sich um eine Privatstraße, die sich im Eigentum der ÖBF befindet.

Am 21.04.2017 fand zudem eine Bürgerversammlung am Pfalzberg in Anwesenheit des Herrn Bürgermeisters und des Herrn Vizebürgermeisters statt. Von den Pfalzbergbewohnern wurde an die anwesenden Gemeindepolitiker der Wunsch herangetragen, dass die Gemeinde gemäß den Bestimmungen des NÖ Straßengesetzes die Erhaltung und Verwaltung für die Pfalzbergstraße übernehmen solle.

Gespräche mit dem Grundeigentümer ÖBF müssen noch geführt werden.

Vorlage in einer der nächsten Sitzungen.

Wortmeldungen: GR Leininger, Bgm. Schmidl-Haberleitner



**Zu Top 8 – Kostenbeitrag zur Sanierung Bezirksgericht Purkersdorf**

Der Bgm berichtet über den Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2015 – Top 13 und 14:

Folgendes Schreiben der Stadtgemeinde Purkersdorf ist am 01.12.2017 eingelangt:

Page 1 of 2

**Von:** Humpel Burkhard <burkhard.humpel@purkersdorf.at>  
**Gesendet:** Freitag, 1. Dezember 2017 12:09  
**An:** gemeinde@gablitz.gv.at; gemeinde@mauerbach.gv.at;  
gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at; 'gemeinde@tullnerbach.gv.at';  
Stadtgemeinde Pressbaum  
**Cc:** Schlögl Karl; Pannosch Karl Mag.  
**Betreff:** Abrechnung Sanierung Schluss Purkersdorf

Sehr geehrte Dame und Herren Bürgermeister!

Die Österr. Bundesforste haben die Abrechnung der Kosten für die Sanierung des Bezirksgerichtes übersandt. Es liegen nunmehr alle Rechnungen vor und sind geprüft. In der Anlage übermittle ich eine Aufstellung sämtlicher Kosten und der Berechnung der anteiligen Kosten für die Herstellung der für das Gericht erforderliche Barrierefreiheit. Selbstverständlich können die Rechnungen von beauftragten MitarbeiterInnen ihrer Verwaltung bzw. von Prüforganen der Gemeinden im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit sämtliche Belege einsehen und prüfen.

Die Gesamtkosten für den Teil Barrierefreiheit (Lifteinbau, Errichtung von barrierefreien Sanitäranlagen für das Gericht, sonstige Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im vom Gericht gemieteten Teil des Gebäudes) sind deutlich unter den Kostenschätzungen geblieben.

Aufgrund der vereinbarten Drittelregelung entfallen auf die Stadtgemeinde Purkersdorf 33,33% und auf alle Gemeinden des Gerichtsbezirks ebenfalls 33,33% der Realisierungskosten, das sind je € 94.568,54 zuzügl. MWST. Der Anteil aller Gemeinden wird auf Grund der Bevölkerungszahl, die der FAG-Zuteilungen 2015 (Beschlussjahr) zu Grunde liegt, aufzubringen sein.

Die ÖBF haben ersucht, die Anteile der Gemeinden bis 22.12.2017 anzuschaffen.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf wird ihren 1/3-Anteil unabhängig von der gemeinschaftlichen 1/3-Beteiligung aller 6 Gemeinden des Gerichtsbezirkes aufbringen.

Ich ersuche sie, mir mitzuteilen, wann und in welcher Form sie ihren Gemeindeanteil aufzubringen wünschen. Da die Zeit bis zum gewünschten Anschaffungstermin knapp ist, bitte ich um Mitteilung bis spätestens 07.12.2017.

Angedacht war, den auf alle Gemeinden entfallenden Betrag aus dem beim Roten Kreuz deponierten Sparbuch (NAW-Sparbuch) zu decken. Dazu wäre meines Erachtens eine übereinstimmende Meinung aller Gemeinden notwendig.

Besten Dank für ihre rasche Antwort

MbG  
Burkhard Humpel

---

**Projektkosten Barrierefreimachung Schloss Purkersdorf**

**NETTO INKL. SKONTO**

---

| Projekt Gesamtkosten |  | davon für<br>Barrierefreiheit | Gewerk                                                        |
|----------------------|--|-------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 43.106,65            |  | 43.106,65                     | Aufzug                                                        |
| € €                  |  |                               |                                                               |
| 16.867,22            |  | 13.999,37                     | Fliesenleger                                                  |
| € €                  |  |                               |                                                               |
| 64.903,80            |  | 2.154,37                      | Tischler                                                      |
| € €                  |  |                               |                                                               |
| 372.941,45           |  | 131.989,72                    | Baumeister                                                    |
| € €                  |  |                               |                                                               |
| 25.741,86            |  | 4.421,26                      | Haustechnik/Installationen                                    |
| € €                  |  |                               |                                                               |
| 13.430,91            |  | 3.955,97                      | Bodenleger                                                    |
| € €                  |  |                               |                                                               |
| 66.882,13            |  | 4.880,29                      | Malerarbeiten                                                 |
| € €                  |  |                               |                                                               |
| 108.976,76           |  | 19.441,08                     | Elektro                                                       |
| € €                  |  |                               |                                                               |
| 69.050,84            |  | -                             | Dachdecker                                                    |
| € -                  |  |                               |                                                               |
| 341.582,96           |  | 13.803,10                     | Holzfenster                                                   |
| € €                  |  |                               |                                                               |
| <b>1.123.484,58</b>  |  | <b>237.751,81</b>             | <b>Gesamtkosten Bau</b>                                       |
| € €                  |  | €                             |                                                               |
| 15.368,64            |  | 4.956,90                      | Sonstiges                                                     |
| € €                  |  |                               |                                                               |
| 70.543,00            |  | 35.271,50                     | Planung/Architektur                                           |
| € €                  |  | €                             |                                                               |
| 11.507,59            |  | 5.753,80                      | Baustellenkoordination und SiGe-Planung                       |
| € €                  |  | €                             |                                                               |
| <b>1.220.903,81</b>  |  | <b>283.734,01</b>             | <b>Projektkosten inkl. Planung und Baustellenkoordination</b> |
| € €                  |  | €                             |                                                               |
|                      |  | 94.568,54                     |                                                               |
| 33,33% €             |  |                               | Anteil Gemeinde Purkersdorf                                   |
|                      |  | 94.568,54                     |                                                               |
| 33,33% €             |  |                               | Anteil alle Gemeinden des Gerichtsbezirks                     |
|                      |  | <b>189.137,09</b>             |                                                               |
| €                    |  |                               | Gesamt netto                                                  |
|                      |  | <b>226.964,51</b>             |                                                               |
| zzgl 20% Ust €       |  |                               | Gesamt brutto (€ 37.827,42 MWST)                              |

**STADTGEMEINDE PURKERSDORF**

Hauptplatz 1 | 3002 Purkersdorf  
 Reg. Rat **Burkhard Humpel** | Stadtamtsdirektor  
 Tel.: 02231/63 601 DW 252  
 e-mail: [b.humpel@purkersdorf.at](mailto:b.humpel@purkersdorf.at)  
[www.purkersdorf.at](http://www.purkersdorf.at)

Aufgrund des Beschlusses und des eingelangten Schreibens wurde nochmals der Antrag auf Auszahlung des Sparbetrages beim Roten Kreuz gestellt. Folgende Antwort liegt vor:

**Hajek Andrea**

**Von:** Uhrmann Wolfgang (OERK-N PU) <Wolfgang.Uhrmann@n.rotekreuz.at>  
**Gesendet:** Dienstag, 12. Dezember 2017 13:53  
**An:** Hajek Andrea  
**Cc:** Schmidl-Haberleitner Josef; Dopplinger Andrea (OERK-N PU)  
**Betreff:** GR-Beschluss 27.10.2015  
**Anlagen:** Protokoll Ausschusssitzung\_2015.pdf  
**Priorität:** Hoch

Sehr geehrte Frau Stadtamtsdirektorin!

Ich darf bezugnehmend auf Ihre Frage folgendes antworten und übermitteln.  
Das Geld der NEF Rücklage ist ein Gemeinschaftsgeld aller Gemeinden. Durch meinen Vorgänger HR Dr. Launsky ist der Beschluss der Einheit gefasst worden, damit es für alle Beteiligten, aber vor allem für das Rote Kreuz als Inhaber des Sparbuches, eine Sicherheit gibt und keine Steuergelder veruntreut oder nicht zweckmäßig eingesetzt werden. Daher ist für alle Investitionen eine Zustimmung aller Vertreter und/oder sogar der Gemeinderäte notwendig gewesen. Auch bei der Auflösung ist dieser Umstand zur Sprache gekommen. Einem Antrag zu den NEF Rücklagen wurde - wie dem Protokoll zu entnehmen ist - 2015 stattgegeben. Dieser beinhaltet die Zahlung der Anlaufkosten und eine Auszahlung, nachdem alle 6 Gemeinden eine gleichlautende Beschlussfassung vorlegen. Damals stand eine Finanzierung des Bezirksgerichtes im Raum. Leider liegen uns zu dem Sparbuch unterschiedliche Beschlüsse der Gemeinde- oder Stadträte vor. Somit ist es uns auch nicht möglich unsere Anteile unter Vorlage der Rechnungen zu beheben. Die Vertreter der Gemeinde Pressbaum haben diesen Beschluss mitgetragen. Eine Anwesenheitsliste kann gerne als Kopie übermittelt werden.

Wir hoffen, dass sich die Thematik der Rücklagen im Kreise der Bürgermeistersitzungen, nach der Landtagswahl, auflösen lässt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wolfgang Uhrmann

**WOLFGANG UHRMANN**  
Bezirksstelle Purkersdorf-Gablitz | Bezirksstellenleiter

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, LANDESVERBAND NIEDERÖSTERREICH  
Kaiser Josef Straße 65, 3002 Purkersdorf, Österreich | ZVR: 704274872  
T: 0591443002 | M: +436649127662  
E: [wolfgang.uhrmann@n.rotekreuz.at](mailto:wolfgang.uhrmann@n.rotekreuz.at) | W:  
<http://www.rotekreuz.at/noe> | <http://www.facebook.com/RotesKreuzNOE> | <http://www.twitter.com/rknoe>



----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: Hajek Andrea <Andrea.Hajek@pressbaum.gv.at>

Datum: 05.12.17 11:09 (GMT+01:00)

An: "Bezirksstelle Purkersdorf (OERK-N)" <purkersdorf@n.roteskreuz.at>

Cc: Schmidl-Haberleitner Josef <Josef.Schmidl-Haberleitner@pressbaum.gv.at>, "Vizebgm. Alfred Gruber"

<spoe.gruber@kabsi.at>, "Irene Wallner-Hofhansl (irene.wallner-hofhansl@vp-pressbaum.at)"

<irene.wallner-hofhansl@vp-pressbaum.at>, Josef Wiesböck <josef@wiesboeck.at>

Betreff: GR-Beschluss 27.10.2015

Sehr geehrte Frau Pilat !

Sehr geehrte Damen und Herren !

Seit dem GR Beschluss vom 27.10.2015 warten wir auf die Überweisung unseres Anteiles vom Sparbuch und ersuchen um dringende Durchführung. Falls eine Überweisung Ihrerseits nicht durchgeführt wird, ist der Stadtgemeinde Pressbaum der Grund und die rechtliche Grundlage hierfür schriftlich mitzuteilen.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen und noch einen schönen Tag.

Andrea Hajek

Stadtdirektorin



Tel: +43 (0)2233 522 32 77

Fax: +43 (0)2233 548 30

Stadamt der STADTGEMEINDE  
PRESSBAUM

A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58

Parteienverkehr:

Montag bis Freitag: 8:00 – 12:00  
zusätzlich Dienstag: 14:00 – 19:00

[www.pressbaum.at](http://www.pressbaum.at)



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

NIEDERÖSTERREICH

BEZIRKSSTELLE PURKERSDORF-GABLITZ

**Protokoll der Bezirksstellenausschusssitzung  
vom 30. September 2015 um 19:15 Uhr**

Dr. Weinmann begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.  
Das Protokoll der letzten Sitzung vom 09.10.2014 wird genehmigt.

NAW/NEF-Statistik: Dr. Weinmann berichtet über das Jahr 01.08.14-31.08.15

NAW/NEF Finanzierung: Umrüstkosten ca. € 40.000,-

Antrag auf Auflösung des Sparbuches „NAW-Finanzierung“, nach  
Abzug der Umrüstkosten erfolgt Rückzahlung nach gleichlautendem  
Beschluss aller 6 Gemeinden des Rettungsbezirkes.  
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag auf Erhöhung des Rettungsdienstbetrages um € 1,- auf € 10,25  
(jeweils € 0,50 pro Rettungsorganisation) beginnend ab 01.01.16  
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19 Uhr 50: Die Vertreter des ASB Purkersdorf verlassen die Sitzung.

Leistungsbericht Dr. Schmit über den Rettungsdienst 2014 (lt. Beilage).

Bericht der Rechnungsprüfer B.Sykora und R.Toifl: schriftl. Prüfung erfolgte  
am 27. April 2015.

Es gab keine Beanstandungen, alle Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung  
wurden 2014 eingehalten, die Verbuchungen sind lückenlos nachvollziehbar.

Der Antrag auf Entlastung des Kassiers und der Bezirksstellenleitung und der  
Beschluss des Jahresabschlusses 2014 wird einstimmig angenommen.

Budget 2016 (lt. Beilage):

7 Jahre gab es keine Tarifierhöhung, für 2015 gibt es eine Interimslösung mit den  
Sozialversicherungen

MENSCHLICHKEIT-UNPARTEILICHKEIT-NEUTRALITÄT-UNABHÄNGIGKEIT-FREIWILLIGKEIT-EINHEIT-UNIVERSALITÄT  
ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, LANDESVERBAND NIEDERÖSTERREICH, BEZIRKSSTELLE PURKERSDORF-GABLITZ  
3002 PURKERSDORF, KAISER-JOSEF-STRASSE 65, TELEFON: +43 (0)2231/62 144, 059 144, 63 642, 62 167, TELEFAX: +43 (0)2231/63 642-77  
NOTRUF: 144, NOTRUF FÜR MAUERBACH: 57 72 144, ÄRZTENOTDIENST: 141, E-MAIL: purkersdorf@n.rotekreuz.at, www.rk3002.com  
BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENBANK WIENERWALD, KONTO NR. 220269, BLZ 32667  
DVR NR. 0455555, UID NR. ATU20257308, ZVR NR. 704274872





ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

NIEDERÖSTERREICH

BEZIRKSSTELLE PURKERSDORF-GABLITZ

Keine Neuregelung der Rettungsdienstfinanzierung in NÖ erfolgt.

Investitionen: Fuhrpark (€ 35.000,-)  
Ankauf Sanitätsausrüstung (€ 4.050,-)  
Bauliche Maßnahmen (€ 12.000,-)

Der Haushaltsplan 2016 wird einstimmig angenommen.

Erstellung eines Wahlvorschlag für das Wahlkomitee für die Funktionsperiode 2015-2020:

Wahlkomitee: Monika Binder, Verena Haider, Paul Kroupa  
Ersatzmitglieder des Wahlkomitees: Jutta Heller, Franz Magenbauer

Der Wahlvorschlag für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlkomitees wird einstimmig angenommen.

Erstellung eines Wahlvorschlag für die Mitglieder der Bezirksstellenleitung und des Bezirksstellenausschusses für die Funktionsperiode 2016-2021: (siehe Beilage)

Der Wahlvorschlag für die Mitglieder der Bezirksstellenleitung und des Bezirksstellenausschusses wird einstimmig angenommen.

Allfälliges:

25. Ball des Roten Kreuzes Purkersdorf-Gablitz: am 21.Nov.2015  
im Stadtsaal Purkersdorf, Einlass 20 Uhr, Beginn 21 Uhr  
Weihnachtsfeier: am 19.Dez.2015, Beginn 18.30 Uhr im Stadtsaal Purkersdorf  
Wahl des Bezirksstellenausschusses: 3. März 2016

Ende: 20 Uhr 30

LRR Dr. Serge Weinmann  
Bezirksstellenleiter

Andrea Dopplinger  
Bezirksstellenschriftführerin

MENSCHLICHKEIT-UNPARTEILICHKEIT-NEUTRALITÄT-UNABHÄNGIGKEIT-FREIWILLIGKEIT-EINHEIT-UNIVERSALITÄT  
ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, LANDESVERBAND NIEDERÖSTERREICH, BEZIRKSSTELLE PURKERSDORF-GABLITZ  
3002 PURKERSDORF, KAISER-JOSEF-STRASSE 65, TELEFON: +43 (0)2231/62 144, 059144, 63 642, 62 167, TELEFAX: +43 (0)2231/63 642-77  
NOTRUF: 144, NOTRUF FÜR MAUERBACH: 57 72 144, ÄRZTENOTDIENST: 141, E-MAIL: purkersdorf@n.roteskreuz.at, www.rk3002.com  
BANKVERBINDUNG: RAIFFEISENBANK WIENERWALD, KONTO NR. 220269, BLZ 32667  
DVR NR. 0455555, UID NR. ATU20257308, ZVR NR. 704274872

Lösungsvorschlag des Bgm. Alle 6 Bürgermeister müssen sich zusammensetzen und einen gemeinsamen gleichlautenden Beschluss, bezüglich Auszahlung der Beträge vom Sparbuch, zu fassen.

**Top 9 – Nachträgliche Beschlussfassung bestehende Verträge Friedhof Sachverhalt:**

Für folgende Verträge sind noch die Beschlüsse ausständig:

■ **Fa. Bösch Walter KG – Wartungsvertrag Heizung Friedhof**



An b Vert

**Wartung abkomm n mit Anlagen ptimi rung**

Kd.Nr. 23794  
HARTGEWINDLE PRESSBAU  
HAUPTSTASSE 58  
3024 PRESTAU

Wartungsabkommen JE 209,25 € einm. wkt.  
32.1.2018 Hauptstasse 86  
Auftragsheute  
C10GIN207P20D20 CB00043 13.01.18

Wartungsabkommen  
Big betreut wird. Unse

der er  
Techni

Kost  
Ihre

ung, de  
periodi

Ihr Gerät nach  
senkt und bewi

Garantieze  
erhalten

24.05.06



## Wartungsabkommen heizung Jahreswartung JE mit periodischer Anlagenoptimierung

Folgende haustechnische Geräte können Gegenstand eines Wartungsabkommens sein: Ölbrenner, Gasbrenner, Kessel, Wärmepumpen, Regelungen, Schaltschränke, Biomasse

### Leistungsumfang

#### 1. Jahresüberholung

- Sorgfältige Kontrolle der im Wartungsabkommen genannten Geräte oder Anlagenteile hinsichtlich ihres Zustandes und ihrer Funktionstüchtigkeit, verbunden mit gründlicher Reinigung, einmal jährlich.
- Reinigungsmaterial wird von bösch beigestellt und vorschriftsmäßig entsorgt.
- Instandsetzungen, die der bösch-Kundendiensttechniker anlässlich der Jahresüberholung vornehmen kann, werden sofort durchgeführt. Schäden und Verschleißerscheinungen, die nicht unseren Lieferumfang betreffen, werden dem Anlagenbetreiber gemeldet.
- Anlagenoptimierung gemäß Protokoll:  
Sie umfasst die Einregulierung der Anlage auf höchstmöglichen Wirkungsgrad, Abschlusskontrolle, Probetrieb und Messungen mit speziellen Abgassensgeräten.  
Die Anlagenoptimierung verfolgt drei Zielsetzungen:
  - Schadstoffarmer Betrieb (die Einhaltung der gesetzlichen, umweltrelevanten Vorschriften wird sichergestellt).
  - Minimierung des Energieeinsatzes und damit kostengünstiger Betrieb (z.B. Optimierung der Brennerleistung/Kesseleinstellung, Optimierung der Abgastemperatur).
  - Realisierung der Komfortwünsche der Betreiber (z.B. Verändern der Zeitprogramme bzw. Regelparameter).

#### 2. Störungsbehebungen

Behebung aller auftretenden Störungen während der Jahresperiode (12 Monate), verbunden jeweils mit Abschlusskontrolle und Probelauf.

##### Nicht inbegriffen sind

- Kosten für Ersatzteile.
- Reparaturen, die nicht an Ort und Stelle gemacht werden können.
- Austausch von Regelventilen und Tauchhülisen, sowie das Entleeren und Füllen von Rohrleitungssystemen.
- Das Kehren und Reinigen von Kesseln und Rauchfängen.
- Behebung von Schäden an Kompressoren und das Befüllen mit Kältemittel sowie Austauscharbeiten beim Ersatz eines Kesselgliedes oder Kesselblocks.
- Störungsbehebungen verursacht durch falsche Bedienung, ungeeignetes oder fehlendes Betriebsmittel, Feuchtigkeit, höhere Gewalt, Umwelteinflüsse und Stromunterbrechungen u.ä.
- Messungen aufgrund landesspezifischer Luftreinhalteverordnung(en) bzw. Feuerungsanlagenverordnung (FAV), etc.

### Sonstige Bedingungen

#### 1. Laufzeit

- Das Wartungsabkommen beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Eingang der Bestellung folgt (Ausnahme: Das Gerät ist noch unter Garantie - in diesem Fall beginnt das Wartungsabkommen nach Ablauf der Garantie)
- Die Jahresüberholung wird in der betriebsamen Zeit erbracht, wobei Kundenwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- Wird im Zuge der Inbetriebnahme – und nur dann – ein Wartungsabkommen für die dem Garantiejahr folgende Periode abgeschlossen, hat die Materialgarantie im zweiten Jahr Gültigkeit – ausgenommen Basiswartung (BE/BZ).

#### 2. Zahlungskonditionen

- Die Rechnungslegung erfolgt im vorhinein, zahlbar netto Kassa bei Rechnungserhalt. Anspruch auf unsere Leistungen im Rahmen des Wartungsabkommens besteht nur dann, wenn die Rechnung bezahlt ist.
- Prämienänderungen behalten wir uns für den jeweiligen Beginn der Laufzeit vor.

#### 3. Zusatzleistungen

- Wird eine Entstörung oder Jahresüberholung außerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag Dienstzeit) vom Kunden ausdrücklich verlangt, muss der Mehraufwand gesondert in Rechnung gestellt werden (Überstundenzuschlag für Fahrzeit und Arbeitszeit).
- Werden Zusatzleistungen vom Kunden verlangt, so werden diese zu den jeweils gültigen Kundendienstsätzen berechnet.

#### 4. Zusatzvereinbarungen

- Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen bedürfen, um gültig zu sein, einer schriftlichen Bestätigung durch bösch.

#### 5. Kündigung

- Jedes Wartungsabkommen erneuert sich automatisch um eine weitere Periode, wenn es nicht 30 Tage vor Ablauf von einem der beiden Partner schriftlich gekündigt wird.
- Bei nicht fristgerechter Kündigung verrechnen wir eine Storno- und Bearbeitungsgebühr.

#### 6. Besonderes

- Bei allen Wartungsabkommen ist es unerlässliche Voraussetzung, dass ein verbindliches, auf die Anlage bezogenes Elektroschema vorhanden ist und eine ordnungsgemäße Erstinbetriebnahme stattgefunden hat. Alle Geräte, die Gegenstand dieses Abkommens sind, müssen dem Kundendiensttechniker zugänglich gemacht werden.

ANLW- 010055/04/04

### Antrag:

Der Gemeinderat möge vorstehenden jährlichen Wartungsvertrag für die Heizungsanlage am Friedhof Pressbaum mit der Fa. Bösch beschließen. Der Vertrag besteht seit 24.05.2006.

### Entscheidung:

Dafür: einstimmig

### ■ Fa.Rentokil – Vertrag Rattenbekämpfung Friedhof



Angebot 2009-04-26/2

1/817-610



Rentokil Initial GmbH  
Ricoweg 30c  
A-2351 Wr. Neudorf  
Telefon 0043 (0) 2236/62828-0  
Fax 0043 (0) 2236/62828-9  
Mobil 0043 (0) 699/16282849  
E-Mail: m.goettfert@rentokil.at

Gemeindeamt der Marktgemeinde Pressbaum  
z. Hdn. Frau Bauer

Hauptstr. 58

3071 Pressbaum

2009-04-26

**Preis und Leistungsangebot**  
**Angebot/Bestellung**

Sehr geehrte Frau Bauer,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage und der bereits in den vergangenen Jahren durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen am Friedhofsgelände, bieten wir Ihnen - vorerst freibleibend und unverbindlich - unser Systemservice wie folgt an:

|             |                                                                                 |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Umfang:     | <b>Beköderung an den neuralgischen Punkten<br/>am gesamten Friedhofsgelände</b> |
| Schädlinge: | Ratten                                                                          |

**Akutmaßnahmen um den vorhandenen Befall von Ratten zu tilgen:**

|                  |                                                                                                                                 |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundbehandlung: | Tilgung des Akutbefalles von Ratten                                                                                             |
| Kosten:          | <b>€ 250,-- exkl. MwSt. einmalig</b><br><b><u>(inkludiert sind 10Stk schwarze Kunststoffköderboxen</u></b><br><b>a € 25,--)</b> |
| Nachbehandlung:  | Tilgung etwaigen Restbefalles von Ratten                                                                                        |

Rentokil Initial GmbH, Ricoweg 30c, 2351 Wr. Neudorf - FN: 59288p, FBG: Landesgericht Wr. Neustadt, DVR: 0578215  
Bankverbindung: Raiffeisenbank Wien BIZ: 32000 Konto Nr. 2.432.326; ATU19167602  
ARA Lizenznr.: 11061

Angebot 2009-04-26/2

|         |                                                                                                                            |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kosten: | <b>Alle oben angegebenen Bereiche – Boxen nachfüllen</b><br><b><u>WIRD GLEICH ALS ERSTES REGELSERVICE DURCHGEFÜHRT</u></b> |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**EMPFEHLUNG GANZJAHRESBETREUUNG:**

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vertrag:</b>             | <b>Standard- Inspektionsservice</b>                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Servicefrequenz:</b>     | 4 Besuche / Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Garantie:</b>            | <b><u>Kostenlose Folgebehandlung bei Befall durch Zuwanderung und Einschleppung</u></b> ( bei allen oben angeführten Schädlingen mittels der geeigneten Behandlung nach genauer Inspektion ).                                                                                                                |
| <b>Dokumentation:</b>       | Standard Rapport (Arbeitsnachweis/Lieferschein)                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Präparate:</b>           | Ausschließlich in Österreich freigegebene Präparat                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Kosten Jährlich:</b>     | € 396,-- zzgl. 20% MWSt                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Zahlungsbedingungen:</b> | Die Fakturierung erfolgt bei Vertragsbeginn für das erste Vertragsjahr und in der Folge jährlich im Vorhinein; die Fälligkeit ist jeweils 30 Tage netto. Die Preise unterliegen dem jährlichen Verbraucherpreisindex.                                                                                        |
| <b>Laufzeit:</b>            | Die Laufzeit des Vertrages beträgt 1 Jahr/e. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.<br><br><b>Vertragsbeginn: ..... 1.1. Mai 2009 .....</b><br><b>Wenn keine gesonderten Angaben gilt das Bestelldatum!</b> |

**Alle oben angeführten Preise inkludieren Weg-, Arbeitszeit- und Materialkosten.**

Rentokil Initial GmbH, Ricoweg 30c, 2351 Wr. Neudorf - FN: 59288p, FBG: Landesgericht Wr. Neustadt, DVR: 0578215  
Bankverbindung: Raiffeisenbank Wien BIZ: 32000 Konto Nr. 2.432.326; ATU19167602  
ARA Lizenznr.: 11061

## Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2017 – öffentlicher Teil

Angebot 2009-04-26/2

Wir hoffen, dass dieses Angebot Ihrer Vorstellung entspricht und sichern Ihnen schon jetzt zu, alle Arbeiten zu Ihrer vollsten Zufriedenheit zu erledigen.

Sollten Sie noch Fragen zu diesem Angebot haben, steht Ihnen unsere Frau Martina Göttfert gerne persönlich oder unter der Telefonnummer 0699/16282847 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Martina Göttfert  
**Fachberatung Schädlingsvorsorge**

Sehr geehrte Frau Bauer,

sollte das obige Angebot Ihren Vorstellungen entsprechen können Sie durch Gegenzeichnung dieses Angebotes den Auftrag erteilen.

MARKTGEMEINDE PRESSBAUM  
Bez. Wien Umgebung, NÖ  
3021 PRESSBAUM, HAUPTSTR. 58  
Tel. 02233 / 52232

Stempel & Unterschrift Kunde

Der Bürgermeister:



Pressbaum, - 8. Mai 2009  
Ort & Datum

Rentokil Initial GmbH, Ricoweg 30e, 2351 Wr. Neudorf - FN: 59288g, FBG: Landesgericht Wr. Neustadt, DVR: 0578215  
Bankverbindung: Raiffeisenbank Wien BIZ: 32000 Konto Nr. 2.432.326; ATU19167602  
ARA Lizenznr.: 11061

### Antrag:

Der Gemeinderat möge vorstehenden Wartungsvertrag für die Rattenbekämpfung am Friedhof Pressbaum mit der Fa. Rentokil Initial GmbH beschließen. Der Vertrag besteht seit 26.04.2009.

### Entscheidung:

**Dafür:** einstimmig

Beide Anträge wurden ohne StR DI Wiesböck abgestimmt, dieser hat den Sitzungssaal verlassen.

### Zu Top 10 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

#### 1. Dringlichkeitsantrag bezüglich Plakatierung ab 01.01.2018

**Sachverhalt:**

Fr. Brizzi teilte mit, die Plakatierung ab 01.01.2018 nicht mehr durchführen zu können. StR Scheibelreiter führte Gespräche mit der Fa. Briza Design & Print und diese hat sich bereit erklärt, die Plakatierung ab 01.01.2018 zu übernehmen.

Str Scheibelreiter stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge folgenden Vertrag und die Plakatierungsrichtlinien beschließen:

**Vertrag über die Beauftragung zum Abschluss von Vereinbarungen über Leistungen für Plakatierung sowie deren Ausführung und Abrechnung**

zwischen

der Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner  
(nachfolgend: Auftraggeber)

und

der Firma **BRIZA Design & Print**, Pfalzauerstraße 51, 3021 Pressbaum  
(nachfolgend: Auftragnehmer)  
wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Beauftragung**

Die Stadtgemeinde Pressbaum möchte das Plakatierungswesen auslagern.

1. Die Stadtgemeinde Pressbaum (Auftraggeber) beauftragt die Firma **BRIZA Design & Print**, Pfalzauerstraße 51, 3021 Pressbaum (Auftragnehmer) mit der Erbringung, Ausführung und Abrechnung von Leistungen für die Plakatierung. Grundlage sind die am 30.06.2015 beschlossenen Plakatierungsrichtlinien der Stadtgemeinde Pressbaum (Beilage ./1).

2. Jeder Veranstalter, der Interesse hat, auf den Plakatständern der Stadtgemeinde Pressbaum Werbung zu betreiben, hat sich an die Firma **BRIZA Design & Print**, Pfalzauerstraße 51, 3021 Pressbaum zu wenden.

Die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen ist sicherzustellen sowie zu gewährleisten, dass die Erbringung, Ausführung der Plakatierung und Wahl der jeweiligen Abrechnung den Grundsätzen des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.06.2015 (Beilage ./1) entspricht.

3. Der Auftragnehmer erstellt eine Übersicht über die Interessenten, mit denen Vereinbarungen geschlossen wurden, hält diese aktuell und stellt sie in geeigneter Weise den Leistungsberechtigten zu deren Orientierung, ebenso aber auch dem Auftraggeber zur Verfügung.

4. Der Auftragnehmer verwaltet die im Eigentum des Auftraggebers stehenden Plakatständer und übernimmt die Plakatierung.

5. Der Aushang der Plakate erfolgt durch Firma **BRIZA Design & Print**, Pfalzauerstraße 51, 3021 Pressbaum. Die Kosten pro Plakat richten sich nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2015 (Beilage ./1).

6. Für die Veranstalter/ Werbenden ergibt sich durch das neue System folgende Vorgangsweise:

Der Veranstalter meldet bei dem Auftragnehmer, wie viele Plakate er über welchen Zeitraum aushängen möchte. Nach erteilter Zustimmung durch den Auftragnehmer lässt der Veranstalter die Plakate produzieren und gibt sie im Rathaus Pressbaum ab. Das Entgelt für die Plakate ist beim Auftragnehmer zu entrichten.

Gleichzeitig entrichtet er dort das Entgelt für den Aushang der Plakate.

Die Plakate werden vom Auftragnehmer ausgehängt und wieder abgenommen.

7. Der Auftragnehmer sorgt für die Erhaltung und Erneuerung der Folien der Plakatständer und erhält vollen Kostenersatz durch den Auftraggeber nach Rechnungslegung.

Die Reparatur der Plakatständer erfolgt durch die Stadtgemeinde Pressbaum, nachdem der Auftragnehmer die notwendige Reparatur der Stadtgemeinde Pressbaum gemeldet hat.

8. Soweit Vereinbarungen bereits vor der Beauftragung geschlossen wurden, gilt folgendes:

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer auch mit der weiteren Abwicklung der bereits vom Auftraggeber abgeschlossenen Vereinbarungen.

## **§ 2 Grundsätze der Auftragserledigung**

Der Auftragnehmer soll vorrangig Vereinbarungen mit Veranstaltern aus Pressbaum schließen.

## **§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer schließt Vereinbarungen mit Interessenten und wickelt diese ab. Dabei beachtet er die Vorgaben des Gemeinderates vom 30.06.2015 (Beilage ./1) und die für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftragnehmer übernimmt die vereinbarten Zahlungen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2015 (Beilage ./1).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine aktuelle Übersicht über alle Vereinbarungen mit Interessenten und den Beträgen der Abrechnung auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Eine jährliche Übersicht ist nach Ablauf eines jeden Vertragsjahres unaufgefordert dem Auftraggeber vorzulegen.

## **§ 4 Prüfrecht**

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung und Abrechnung jederzeit zu prüfen.

## **§ 5 Datenaustausch und Datenschutz**

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Daten ausgetauscht werden. Der Auftragnehmer hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

## **§ 6 Kostenerstattung**

Erstattungsfähig sind Folien, Kleinmaterial und Reparaturen der Plakatständer.

## **§ 7 Entgelt**

Das Entgelt besteht aus den Einnahmen aus der Plakatierung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2015 (Beilage ./1).

## **§ 8 Vertragsdauer und Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2018 und endet am 31.12.2020.

2. Eine Kündigung kann seitens des Auftraggebers mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Vertragspartner erfolgen. Der Auftragnehmer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen auflösen.

Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Vertragsauflösung im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit möglich.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung und die Nebenabreden unterliegen dem Schriftformerfordernis.  
Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, für diesen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem gewollten Zweck unter Beachtung der Zielsetzung nahekommen.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2017

Pressbaum,

.....  
Bürgermeister

.....  
Firma **BRIZA Design & Print**

.....  
Stadtrat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

### Plakatierungssystem in Pressbaum

Gültigkeit: 01.01.2018

Die fixen Plakatständer stehen seit 14. Dezember 2011 im Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum.  
Die Plakatierung wird ausschließlich durch die Firma BRIZA Design & Print, Pfalzauerstraße 51, 3021 Pressbaum durchgeführt.

1. Veranstaltungen in Pressbaum haben absoluten Vorrang gegenüber auswärtigen Veranstaltungen.
2. Für die **Reservierung der Plakatflächen** ist ausschließlich die Firma BRIZA Design & Print, Pfalzauerstraße 51, 3021 Pressbaum zuständig.
  - 2.1. **Reservierung für Pressbaumer Veranstaltungen:**  
Vorreservierungen sind nach Fixierung der Veranstaltungen möglich, spätestens 6 Wochen

vor Veranstaltungstermin verpflichtend.

Die Pakete können nach Verfügbarkeit vom Veranstalter ausgesucht werden.

**2.2. Reservierung für auswärtige Veranstaltungen:**

Anmeldungen sind grundsätzlich möglich. Zusagen erfolgen frühestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin. Die Pakete werden nach Verfügbarkeit zugeteilt.

**ACHTUNG: Pressbaumer Veranstaltungen haben VORRANG!!!**

**3. Pakete**

**Die Plakatflächen sind nummeriert und in Pakete eingeteilt.**

Es gibt 6 Pakete à 18 Plakate und 1 Paket à 17 Plakate

Die Pakete können auch geteilt an Vereine vergeben werden, die eine geringere Menge aushängen möchten. Dies ergäbe 11 Pakete à 9 Plakate, 2 Pakete à 8 Plakate und 1 Paket à 10 Plakate. Um nicht mehrere Pakete zu blockieren, ist bei dieser Variante ein Aussuchen nicht möglich. Wenn ein großes Paket in 2 kleine geteilt wird, darf erst ein weiteres großes Paket geteilt werden, wenn kein kleiner Teil mehr verfügbar ist.

**Es gibt ausschließlich 1 Paket pro Veranstaltung!**

**4. Monatsplakate**

Es ist möglich, Monatsplakate zu reservieren, wenn ein Veranstalter mehrere Veranstaltungen innerhalb eines Monats hat. Der Inhalt der Plakate umfasst mindestens 2 Veranstaltungen eines Veranstalters für den Zeitraum eines Kalendermonats. Diese Plakate haben dann eine Aushangzeit von 4-6 Wochen.

Plakate mit nur 1 Veranstaltung als Inhalt können nicht als Monatsplakate gebucht werden! Ausnahme gilt nur bei Theaterveranstaltungen, deren Veranstaltung über mehrere Wochen stattfindet.

**Dies gilt nur für Pressbaumer Veranstaltungen!**

**5. Plakatgebühr**

Die Gebühr pro Einzelplakat beträgt für Veranstaltungen in Pressbaum Euro 2,- für eine Aushangperiode

Die Gebühr für Einzelplakate von Veranstaltungen außerhalb Pressbaum Euro 4,- für 1 Aushangperiode

Die Gebühr für Monatsplakate beträgt 5,- p.P.

Die Gebühr für Sondervereinbarungen wird nach der Monatsplakatgebühr gerechnet.

Der Betrag ist bei der Firma BRIZA Design & Print, Pfalzauerstraße 51, 3021 Pressbaum einzubezahlen.

**6. Plakatabgabe**

Die Abgabe der Plakate hat bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungstermin zu erfolgen.

Die Entgegennahme der Plakate erfolgt durch Firma BRIZA Design & Print, Pfalzauerstraße 51, 3021 Pressbaum nach Vereinbarung.

**7. Aushangdauer**

Die Aushangzeit beträgt maximal 3 Wochen

Plakate werden nach Veranstaltungstermin in jedem Fall entfernt, auch wenn die Plakatflächen nicht neu vergeben sind.

**8. Sondervereinbarungen**

Für Sammelplakate mehrerer Veranstalter für einen längeren Zeitraum, z.B. Ballsaison, ist eine Sondervereinbarung möglich. Dies gilt nur für Pressbaumer Veranstaltungen.

Die Unterplakate bei leerstehenden Plakatständern werden von der Firma BRIZA Design & Print, Pfalzauerstraße 51, 3021 Pressbaum verwaltet und auf eigene Rechnung vermarktet.

**9. Plakatierung**

Die Plakatierung obliegt ausschließlich der Firma BRIZA Design & Print, Pfalzauerstraße 51, 3021 Pressbaum.

Das selbständige Anbringen von Plakaten ist ausnahmslos untersagt. Nicht genehmigte Plakatierung wird kostenpflichtig entfernt.

Zusätzliche Wildplakatierung im Ortsgebiet von Pressbaum ist untersagt, es wird auf die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 19.05.2003 verwiesen.

Für die Aufstellung von eigenen Plakatständern auf öffentlichem Gut ist eine Genehmigung bei der Stadtgemeinde Pressbaum einzuholen.

Für die Beschädigung oder Beseitigung durch Dritte wird keine Haftung übernommen. Wünsche, Anregungen und Beschwerden sind direkt an die Firma BRIZA Design & Print, Pfalzauerstraße 51, 3021 Pressbaum zu richten.

10. Alle Veranstaltungen von Vereinen, Wirtschaftstreibenden (außer wiederkehrende für den Betrieb erforderliche Angebote), Parteien und Privatpersonen dürfen auf den Plakatständern der Stadtgemeinde Pressbaum beworben werden.

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat für Bürgerversammlungen und Bürgerbefragungen Vorrang außerhalb der Richtlinien. Es werden für solche Fälle pro Paket Risikoflächen definiert: 2 pro Paket = 14 Flächen.

11. **Plakate mit Inhalten, die gegen das Bundesverfassungsgesetz, andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten! Ebenso verboten sind Plakate, die in ihrer graphischen Gestaltung Symbole verwenden, welche sich gegen die demokratische Grundordnung des Staates richten oder zu Missdeutungen Anlass geben könnten.**

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Wortmeldungen: GR Polzer, StR Scheibelreiter, GR Tweraser, GR Hejda, GR Szerencsics, Bgm. Schmidl-Haberleitner

**Entscheidung:**

**Dafür:** die Mehrheit des Gemeinderates



**Stimmenthaltungen:** GR Kerschbaum  
Mehrheitlich angenommen

**10a) 2. Dringlichkeitsantrag bezüglich der Straßenbeleuchtungswartung bis 30.06.2018**

**Sachverhalt:** (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/M. Riedinger)

Auf Grund der Tatsache, dass die neue Straßenbeleuchtung noch nicht zur Gänze fertiggestellt wurde, ist es notwendig die laufende Wartung weiterhin durchführen zu lassen. Dazu wurde die Zustimmung der Firma Heinrich eingeholt, welche die Wartung bereits seit vielen Jahren durchführt. Dazu gibt es den Hinweis der Firma Heinrich, dass die Preiserhöhung per 01. Jänner 2018 zehn Prozent beträgt. Die Begründung dazu ist, dass in den letzten Jahren keinerlei Preiserhöhung stattfand. Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/816000-619000 gegeben.

UStR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge der Auftragserteilung zur Wartung der Straßenbeleuchtung an die Firma Heinrich bis zum 30. Juni 2018 zustimmen.

**Entscheidung:**

**Dafür:** einstimmig

**10b)3. Dringlichkeitsantrag bezüglich Abänderung des Kaufvertrages mit der Fa. PKomm betreffend Grundstück Kindergarten**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 den Kaufvertrag mit der Fa. PKomm für den Ankauf der Liegenschaft im Ausmaß von 10.267 m<sup>2</sup> mit einem Kaufpreis von € 206.000,- lt. Anbot beschlossen. In Punkt 4 Kaufpreis ist angeführt, dass der Verkäufer bestätigt, dass der Käufer diesen Kaufpreis unmittelbar vor Vertragsschließung auf das Konto mit der Nummer 0466-182907 bei der Hypo Noe Gruppe Bank AG zur teilweisen Begleichung der offenen Kreditforderung des Verkäufers zu überweisen hat.

Der Gemeinderat wird dahingehend informiert, dass dieser Passus – verpflichtende Rückzahlung des Darlehens in der Höhe des Kaufpreises – ist aus wirtschaftlicher Sicht zu streichen. Dies wurde mit Steuerberater Dr. Heiss ausführlich besprochen. Die PKomm als 100 %ige Tochtergesellschaft setzt Projekte im Sinne der Stadtgemeinde Pressbaum um und benötigt hierfür die Summe des Kaufpreises. Es macht daher keinen Sinn, den Kaufpreis zur Tilgung eines Darlehens zu verwenden und andererseits nochmals einen Betrag von € 206.000,- an die Pkomm auszubezahlen, um die von der Stadtgemeinde geforderten Projekt umsetzen zu können.

Nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde ist bei der Haftungsübernahme vom Jahr 2012 nicht angeführt, dass die Grundstücksfläche zur Sicherstellung der Darlehensrückzahlung dient. Daher ist eine Verwendung des Kaufpreises für die Finanzierung anderer Projekte rechtlich möglich. Der Gemeinderat muss in Kenntnis davon gesetzt werden, dass der Kaufpreis zur Finanzierung von Projekten der Gemeinde dient.

UStR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge der Abänderung und teilweisen Streichung des Vertrages wie folgt zustimmen:

Punkt 4. Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt vereinbarungsgemäß 206.000 Euro (zweihundersechstaussend Euro). ~~Der Verkäufer bestätigt, dass der Käufer diesen Kaufpreis unmittelbar vor Vertragserrichtung auf das Konto mit der Nummer 0466-182901 bei der Hypo-NÖ Gruppe Bank AG überwiesen hat zur teilweisen Begleichung einer offenen Kreditforderung des Verkäufers.~~

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Kaufpreis zur Finanzierung von Projekten der Stadtgemeinde Pressbaum verwendet wird.

**Entscheidung:**

**Dafür:** die Mehrheit des Gemeinderates

**Enthaltungen:** GR DI Nekham, GR Ing. Pintar, GR Fahrner, StR Kalchhauser, StR Krischel, GR Ehnert

Mehrheitlich angenommen

**Zu Top 11 – Berichte**

- Bgm Schmidl-Haberleitner bedankt sich beim Gemeinderat für die Zusammenarbeit und bei der Verwaltung der Stadtgemeinde Pressbaum
- GR Tweraser lädt zum Adventmarkt bei der HansenVilla mit Perchten
- Die Vizebürgermeister laden zum Krenfleisch essen ein
- Sta-Dir. Hajek bedankt sich für die Zusammenarbeit
- StR Krischel Bakk.phil. wünscht im Namen der FPÖ schöne Weihnachten
- StR Kalchhauser wünscht schöne Weihnachten
- StR Scheibelreiter wünscht schöne Weihnachten und lädt zum Gratis Sekt am 31.12 am Rathausplatz ein
- StR Sigmund bedankt sich für die gute Zusammenarbeit

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.53 Uhr.

V.g.g.

**Der Bürgermeister:**

**Die Schriftführerin:**

.....  
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....  
Michaela Kröss

**Die Protokollprüfer:**

.....  
StR Irene Heise (ÖVP)

.....  
Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

.....  
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)  
(FPÖ)

.....  
StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil.

.....  
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....  
GR Tanja Ehnert (NEOS)



Unabhängige Bürgerliste WIR!

**Stellungnahme zur geplanten Änderung des bestehenden  
Bebauungsplans anlässlich der Gemeinderatssitzung am 13.12.2017**

**Zu Top 4 (Änderung des Bebauungsplans)**

Um begonnene Entwicklungsprojekte schadlos zu halten, werden wir diesem Tagespunkt – wenn auch mit großen Bedenken - zustimmen!

- Zwecks Erhalt unserer Lebens- und Wohnqualität fordern wir jedoch, zukünftig mehr Transparenzwillen, nicht zuletzt, weil sich unser Wohnraum im sogenannten Landschaftsschutz- und Erholungsgebiet „Biosphärenpark-Wienerwald“ befindet.  
Nicht zu vergessen die Schutzgebiete „Natura 2000“, die allesamt unseren Lebensraum – noch(!) – zum Erholungsgebiet machen. Kurzfristige Ausschussberatungen über gigantische Bauvorhaben, Abänderungen und dgl. in homöopathischen Erwähnungen sind zu wenig und dienen auch nicht dem immer wieder zitierten politischen „Miteinander“.  
Inwieweit Pressbaums aggressive Bautätigkeiten und die damit verbundenen Verkehrsaufkommen auf unseren Wohn- und Lebensraum sowie auf das uns umgebende Landschaftsschutzgebiet weiter einwirkt, wird sich in den kommenden Jahren zeigen. Scheinbar ist es jetzt schon vielen Politikern egal, wenn kilometerlange Staus das Ortsbild prägen.
- Bei der obgenannten Abänderung des Teilbebauungsplanes sei noch anzumerken, dass diese kleinräumigen Bausperren einer funktionellen Gesamtentwicklung völlig entgegenstehen.

Im Klartext: Stadtentwickler sollten wissen, wie viele neue Wohnungen überhaupt vertretbar sind, ohne dass die dazu notwendige Infrastruktur überfordert wird. Und ob der Ausbau für weitere Schul- und Kindergärtenplätze und Dienstleistungsbetriebe inklusive der notwendigen Parkplätze für zukünftige Wohnungsbezieher überhaupt möglich ist?

- Trotz ständiger Beteuerungen in den Medien, Pressbaums Stadtgebiet zu einem Hort der unbeschwerten Begegnungszone umkrepeln zu wollen, fehlen vielen Pressbaumer Bürgerinnen und Bürger auch jene Planungen, die zum Beispiel die gefahrlosen Straßenquerungen im Stadtgebiet ermöglichen. Vielerorts ist es ein „Spießbrutenlauf“, will man von einer Straßenseite auf die andere wechseln. Von schmalen Gehwegen ohne Grünstreifenabtrennung zum Fahrbahnrand, wie entlang der B44 zum Kindergarten II. ganz zu schweigen. Mancherorts fehlen selbst einseitige Gehsteige, ein Umstand der nicht nur die dort wohnenden Anrainer gefährdet. Vielerorts werden beidseitige Gehwege als nie erfüllte Forderungen in die Chroniken eingehen.
- Nicht zuletzt bedarf es auch einer vorausschauenden Planung die den Anschlussverkehr zum öffentlichen Verkehrsnetz betrifft. Es grenzt geradezu an Verantwortungslosigkeit, Kommunen auszubauen ohne Berücksichtigung der dazu benötigten öffentlichen Verkehrsmittel; bis dato scheint das Bemühen zur Verbesserung seitens der Gemeindeführung ja relativ erfolglos zu verlaufen.

Zitat aus der Pressemitteilung der SPÖ, vom Dezember 2017:

*„...auch der schriftliche Hinweis an den Verkehrsverbund Ostregion (VOR) auf die enorme Wohnbautätigkeit im Einzugsbereich Dürnwien aber auch Rekawinkel und das damit verbundene Bevölkerungswachstum hat bei den schwarzen Landesverkehrspolitikern kein Umdenken bewirkt.*

*...eine Verdichtung des Fahrplanes zwischen Tullnerbach Pressbaum und Neulengbach **scheint nicht gerechtfertigt**...*“

Fazit:

Bauprojekte alleine in die Landschaft zu stellen, zeigt nicht von überlegter und professioneller Städteplanung!

Dazu bedarf es auch Fachkenntnisse und nicht nur politischer Umtriebigkeit.

Für nachhaltige und verantwortungsvolle Planung im Sinne der Allgemeinheit bedarf es einer Vielfalt von überlegter Strukturen, die sodann eine lebenswerte Einheit bildet.

*Wolfgang Kalchhauser, StR*

Unabhängige Bürgerliste WIR!

*Da WIR! im Rahmen unserer Recherchen auf zur Verfügung stehendes Informationsmaterial angewiesen sind und anderslautende Unterlagen nicht kennen, übernehmen wir keinerlei Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit. Sollten uns anderslautende Daten zur Verfügung gestellt werden, werden wir nach Überprüfung der Sachlage den Bericht gerne redigieren. “*